OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608088/5/SB

Datum:
Linz, 24. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, G-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.12.2025, GZ: BHVB/925170068615/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 01.12.2025, GZ: BHVB/925170068615/25, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 24 Abs 1 lit n StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, verhängt. Er habe am 03.08.2025, 08.36 Uhr in B__ auf der B 12 bei Strkm 8,38, H-Straße, auf einer Straßenstelle geparkt, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden habe können. Er habe dazu den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (in beide Richtungen)“ befahren.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 17.12.2025, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, es liege kein strafbares Verhalten vor.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.02.2026 vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die Polizeiinspektion C__ Lichtbilder der gegenständlichen Örtlichkeit.

I.5. Die bB wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 05.03.2026 unter Verweis auf diese Lichtbildbeilage mit dem Hinweis, dass es sich lt Mitteilung um eine Straßenstelle handle, auf der geparkt werden dürfe, zur Stellungnahme und Nachreichung von Unterlagen aufgefordert.

I.6. Die Unterlagennachreichung erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2026; auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die anonym erstattete Privatanzeige samt Lichtbildern, sowie die Einholung einer Mitteilung durch die Polizeiinspektion D__ und Einholung einer Stellungnahme von der bB.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da

bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Das Fahrzeug des Bf war am 03.08.2025 um 08.36 Uhr in B__ auf der B 12 bei Strkm 8,38, etwa gegenüber H-Straße, abgestellt [Lichtbilder anonyme Anzeige, Behördenakt].

II.2.2. Entlang der E-Straße befindet sich ein „Multifunktionsstreifen“, auf welchem ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge verordnet ist, wobei dieser auch grundsätzlich durch eine Sperrlinie vom Fahrstreifen getrennt ist [Mitteilung der bB vom 13.03.2026, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

An der Stelle, wo das Fahrzeug des Bf abgestellt war, ist diese Sperrlinie als Leitlinie (also unterbrochen) ausgeführt und befindet sich eine befestigte Fläche neben dem „Multifunktionsstreifen“. Diese kann einerseits unbeschränkt und andererseits tagsüber (genaue Zeiten sind auf der Zusatztafel genannt) von 01.05 bis 30.09. zum Parken verwendet werden [Lichtbildbeilage anonyme Anzeige, Behördenakt; Lichtbildbeilage PI D__, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und deutlich aus den vorliegenden Unterlagen. Insbesondere bereits das Lichtbild in der anonymen Anzeige gibt die Örtlichkeit wieder, wobei ersichtlich ist, dass die Sperrlinie im dortigen Bereich unterbrochen ist und sich neben dem Fahrzeug des Bf ein Parkverbot mit Zusatztafel befindet. Dass somit ein Abstellen des Fahrzeuges und damit Überfahren des dortigen sogenannten „Multifunktionsstreifens“ zulässig ist, ergibt sich daher klar aus der Ausführung der dortigen Bodenmarkierungen und wurde von der zuständigen Polizeiinspektion durch neuerliche Überprüfung unter Anfertigung von Lichtbildern bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 lit n Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, ist das Halten und das Parken auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (zB nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können, verboten.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.3. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die gegenständliche Straßenstelle erreicht werden konnte, ohne ein gesetzliches Verbot zu verletzen. Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands durch den Bf, weshalb dieser verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

III.4. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt; es handelt sich um eine Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger